

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich
Ing. Hans Penz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.02.2014
zu Ltg. - **190/B-14-2013**
— Ausschuss

LF5-A-65/023-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.LF5@noel.gv.at
Fax: (0 27 42) 9005/12801 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Jasmin Raubek

13946

28. Jänner 2014

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages betreffend Resolutionsantrag der Abgeordneten Schmidl, Dr. Krismer-Huber, Waldhäusl und Tröls-Holzweber betreffend „Herkunfts-kennzeichnung von Fleisch und Fleischwaren aller Tierarten“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne des Antrages des Landtages von Niederösterreich vom 7. November 2013, Ltg.-190/B-14-2013 betreffend „*Herkunfts-kennzeichnung von Fleisch und Fleischwaren aller Tierarten*“ hat die NÖ Landesregierung am 19. November 2013 ein Schreiben an die Bundesregierung gerichtet.

Dieses Schreiben wurde mit einem Antwortschreiben des Bundeskanzleramtes vom 15. Jänner 2014 wie folgt beantwortet:

„Zu Ihrem Schreiben vom 19. November 2013, mit dem Sie einen Beschluss vom 7. November 2013 betreffend "Herkunftsbezeichnung von Fleisch und Fleischwaren aller Tierarten" vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Gesundheit eingeholten Stellungnahme folgende Antwort übermitteln:

Österreich hat in den über drei Jahre dauernden Verhandlungen zur EU-Verbraucherinfor-mationsverordnung, die im Dezember 2011 als Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 veröffent-

licht wurde, eine verpflichtende Kennzeichnung der Herkunft für alle unverarbeiteten Lebensmittel, für alle Lebensmittel aus nur einer Zutat sowie für wenig verarbeitete landwirtschaftsnahe Lebensmittel wie Käse und Schinken hinsichtlich der primären Zutaten (Milch und Fleisch) gefordert. Die Machbarkeit, Rückverfolgbarkeit und Kontrolle einer verpflichtenden Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes waren für Österreich dabei immer ein wichtiges Anliegen.

Die EU-Verbraucherinformationsverordnung sieht die Ausweitung der verpflichtenden Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes auf verpacktes frisches, gekühltes und gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch vor. Bislang bestand eine Herkunftskennzeichnung nur für Rindfleisch. Weiters wurde in den Verhandlungen zur EU-Verbraucherinformationsverordnung erreicht, dass ein verpflichtender Hinweis gemacht werden muss, wenn bei freiwilliger Angabe der Herkunft die primären Zutaten des Erzeugnisses nicht ausschließlich aus dem angegebenen Land kommen. Die Europäische Kommission ist verpflichtet, entsprechende Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Aktuell wurden nun Durchführungsvorschriften zur Herkunftskennzeichnung von anderem Fleisch als Rindfleisch beschlossen. Die Angabe des Landes, in dem die Aufzucht (Mast) stattgefunden hat, sowie des Landes der Schlachtung des Tieres werden verpflichtend. Österreich konnte sich dahingehend durchsetzen, dass die Angabe: „Herkunft aus dem Land ‚XY‘“ nur dann erlaubt ist, wenn Geburt, Aufzucht (Mast) und Schlachtung in diesem Land stattgefunden haben.

Ergänzt wird die Angabe von Aufzucht und Schlachtung durch einen Code, mit welchem das Fleisch, das an die Konsument/inn/en oder Gemeinschaftsverpflegungen abgegeben wird, identifiziert werden kann.

Diese Durchführungsvorschriften sind ab dem 1. April 2015 EU-weit anzuwenden.

Die Durchführungsvorschriften bei freiwilliger Angabe der Herkunft der primären Zutaten sind gerade in Ausarbeitung und sollen ebenfalls ab dem 1. April 2015 EU-weit anzuwenden sein.

Für verpflichtende Herkunftsangaben bei anderen Erzeugnissen als Fleisch bzw. Zutaten sind die Prüfung der Machbarkeit und darauf aufbauend gegebenenfalls die Vorlage legislativer Umsetzungsvorschläge in der EU Verbraucherinformationsverordnung vorgesehen. Kürzlich wurde auch ein Bericht einer europaweiten Erhebung zur freiwilligen Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes und der verpflichtenden Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes von Fleisch vorgelegt, der die Grundlage für weitere Beratungen auf EU-Ebene darstellen wird.

Festzuhalten ist auch, dass sich Herr Bundesminister Stöger in Zusammenhang mit dem „Pferdefleischskandal“ persönlich mit einem Schreiben an den zuständigen Kommissar Borg gewandt und Erweiterungen hinsichtlich der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung auch auf verarbeitete Lebensmittel gefordert sowie auch konkrete Verbesserungsvorschläge übermittelt hat.

Parallel zu den damaligen Verhandlungen zur EU-Verbraucherinformationsverordnung in Brüssel wurde in Österreich eine Initiative gestartet, die einen verbesserten Täuschungsschutz der Verbraucher/innen zum Ziel hat. So wurde im Rahmen der Österreichischen Codexkommission zur Erarbeitung von Begriffsbestimmungen und Beurteilungsgrundsätzen ein Arbeitsteam „Täuschungsschutz“ einberufen, um den Lebensmittelgutachter/innen ihre Beurteilung zu erleichtern, die Beurteilungsgrundsätze an die heutige Konsument/innenenerwartung im Zusammenhang mit Herkunftsauslobungen anzupassen und Leitlinien für Lebensmittelunternehmer/innen zur Verfügung zu stellen.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag. Karin Renner
Landeshauptmann-Stellvertreterin